

Aktenzeichen: 6 ABR 34/79

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 29. Juli 1982

- 6 ABR 34/79 -

I. Arbeitsgericht

Beschluß vom 2. Mai 1978

Berlin

- 8 BV 3/78 -

II. Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 12. Dezember 1978

Berlin

- 3 Ta BV 5/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtsschutzinteresse im Beschlußverfahren

Gesetz: ArbGG § 80; ZPO § 256; BetrVG § 43

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 34/79

3 Ta BV 5/78 Berlin

Verkündet am
29. Juli 1982

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 29. Juli 1982 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Scheerer und Fischer beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 12. Dezember 1978 - 3 Ta BV 5/78 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Im Betrieb der Antragstellerin führte der Antragsgegner (Betriebsrat) am 8. Februar 1978 die vierteljährliche Betriebsversammlung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BetrVG durch. Die Tagesordnung umfaßte u. a. einen Bericht des Wahlvorstandes zur Betriebsratswahl 1978, die am 14. März 1978 stattfand. Im Wahlausschreiben ist als "Listenschluß" für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 WO) der 13. Februar 1978 bestimmt worden. Am 15. Februar 1978 lud der Betriebsrat zu einer weiteren Betriebsversammlung gem. § 43 Abs. 1 Satz 4 BetrVG auf den 9. März 1978 ein.

Der Einladung lag folgende Tagesordnung zugrunde:

"Tagesordnung:

- 1.) Das BETRIEBSVERFASSUNGSGESETZ und seine Anwendung im Betrieb
Referent: Olaf Sund
a) Aussprache
- 2.) Vorstellung der Kandidaten zur Betriebsratswahl am 14. März 1978
- 3.) Aktuelle Information
Kurzbericht des Betriebsrates
a) Aussprache
- 4.) Verschiedenes"

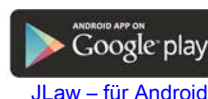
Die Antragstellerin beantragte am 28. Februar 1978 gegen den Antragsgegner eine einstweilige Verfügung mit dem Ziel, daß die zusätzliche Betriebsversammlung nicht durchzuführen sei. Das Arbeitsgericht hat diesen Antrag zurückgewiesen. Die Antragstellerin kündigte an, daß sie die Vergütung für die zusätzliche Betriebsversammlung nur unter Vorbehalt zahle.

Daraufhin hat die Antragstellerin das Hauptverfahren eingeleitet, mit dem Ziel festzustellen, daß der Antragsgegner nicht berechtigt war, die zusätzliche Betriebsversammlung am 9. März 1978 mit der vorgesehenen Tagesordnung durchzuführen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das Arbeitsgericht hat am 2. Mai 1978 das Feststellungsbegehren der Antragstellerin zurückgewiesen. Es hat das Rechtsschutzinteresse auch nach Abhaltung der Betriebsversammlung als fortbestehend angesehen, da die Streitfrage im Betrieb erneut aktuell werden könnte.

Die Beschwerde der Antragstellerin blieb ohne Erfolg.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihr Feststellungsbegehren weiter, das sie auch dahin verstanden wissen will, daß die Vorstellung von Wahlkandidaten auf Betriebsversammlungen unzulässig sei.

Der Antragsgegner beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde kann schon aus prozessualen Gründen keinen Erfolg haben. Der vergangenheitsbezogene Antrag war bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des Arbeitsgerichts unzulässig, da das Rechtsschutzinteresse nach Durchführung der weiteren Betriebsversammlung nach § 43 Abs. 1 Satz 4 BetrVG entfallen war. Eine Umdeutung des Antrags in dem von der Antragstellerin gewünschten Sinne ist in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht mehr möglich.

1. Zur Bejahung des Rechtsschutzinteresses beruft sich das Landesarbeitsgericht zu Unrecht auf die Entscheidung des Ersten Senats vom 13. September 1977 (BAG 29, 281 = AP Nr. 1 zu § 42 BetrVG 1972). Der Sachverhalt ist hier in zwei wesentlichen Punkten anders gelagert. Einmal handelt es sich hier um eine weitere Betriebsversammlung nach § 43 Abs. 1 Satz 4, nicht um die normale vierteljährliche Betriebsversammlung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 BetrVG. Probleme der kraft Gesetzes vierteljährlich abzuhaltenden Betriebsversammlung können sich eher wiederholen und den Gegenstand neuerlicher Meinungsverschiedenheiten zwischen den Betriebspartnern bilden als die Abhaltung einer weiteren Betriebsversammlung, bei der völlig offen ist, ob und wann sie jemals wieder stattfinden wird. Zu anderen hatte der Erste Senat seinerzeit schon Bedenken wegen des Rechtsschutzinteresses (vgl. BAG 29, 281, 285 = AP Nr. 1 zu § 42 BetrVG 1972, zu II. A. 3. der Gründe). Die Bedenken wurden überwunden, weil der Betriebsrat vor dem Senat erklär



ggfs. auch zukünftig Redner auf Betriebsversammlungen auf-treten zu lassen. Eine entsprechende Erklärung hat der Antragsgegner hier nicht abgegeben und kann dies wegen des völlig ungewissen zeitlichen Zusammenhangs zwischen zukünftigen Betriebsratswahlen und dem Zeitpunkt der regelmäßigen Betriebsversammlung auch nicht.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist auch der vom erkennenden Senat mit Beschluß vom 19. Mai 1978 (- 6 ABR 41/75 - AP Nr. 3 zu § 43 BetrVG 1972, zu II. 5. der Gründe) entschiedene Fall nicht vergleichbar. Dort ging es um die Frage, ob der Arbeitgeber vom Leiter der Betriebsversammlung verlangen kann, daß ein von ihm hinzugezogener Beauftragter eines Arbeitgeberverbandes das Wort ergreifen kann. Zwar war auch da der akute Streitfall durch Zeitablauf überholt, der Antragsteller hatte aber in der Beschwerdeinstanz seinen ursprünglichen Antrag dahin umgestellt, daß der Leiter der Betriebsversammlung verpflichtet ist, eine entsprechende Worterteilung vorzunehmen. Damit war noch in den Tatsacheninstanzen ein dem Zeitablauf Rechnung tragender Feststellungsantrag gestellt worden, was der Senat für zulässig und sachdienlich angesehen hat.

Der Antragsteller hat zwar die durch die weitere Betriebsversammlung ausgefallene Arbeitszeit nur unter Vorbehalt bezahlt, worauf das Landesarbeitsgericht hinweist. Lohnansprüche von Arbeitnehmern sind aber nicht Gegenstand dieses Beschlußverfahrens. Die Möglichkeit einer präjudiziellen Wirkung dieses Verfahrens kann nicht jetzt zur Bejahung des Rechtsschutzinteresses wegen möglicher Auswirkungen auf ein späteres Urteilsverfahren mit anderen Parteien und anderem Streitgegenstand führen.

Da der Antrag des Antragstellers auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung abgelehnt wurde, kommt auch eine Durchführung des Beschlußverfahrens gem. §§ 926, 936 ZPO auf Anordnung des Arbeitsgerichts nicht in Frage.

2. Die Antragstellerin will nach ihrer Erklärung in der mündlichen Erörterung vor dem Senat ihren Antrag nunmehr dahin verstanden wissen, daß die Feststellung begehrt wird,



eine Vorstellung von Wahlkandidaten auf (ordentlichen und weiteren) Betriebsversammlungen sei unzulässig. Dahin kann der bisherige Antrag aber nicht "ausgelegt" werden. Diese Auslegung würde nicht nur dem Umstand Rechnung tragen, daß der konkrete Streitfall inzwischen durch Zeitablauf überholt ist, sondern darüber hinaus auch den Inhalt des Rechtsschutzbegehrens völlig verändern. Dies zeigt schon der im Schriftsatz vom 8. März 1979 angekündigte, aber dann nicht gestellte Hilfsantrag, wonach die Feststellung begehrt werden sollte, daß der Antragsgegner nicht berechtigt war, die Tagesordnungspunkte 1, 3 und 4 auf der außerordentlichen Betriebsversammlung zu behandeln. Demnach lag der Schwerpunkt des Rechtsschutzbegehrens gerade nicht bei der Frage der Vorstellung der Wahlkandidaten. Im übrigen ging es in erster Linie darum, ob überhaupt die Abhaltung der weiteren Betriebsversammlung rechtlich zulässig war. In diesem Zusammenhang spielten dann erst die vier Tagesordnungspunkte eine Rolle. Mit der nunmehr beehrten Entscheidung würde nicht nur der Streitgegenstand von dem singulären, in der Vergangenheit liegenden Vorgang auf gleichartige Vorgänge in der Zukunft erweitert, sondern darüber hinaus ein ganz anderer Streitgegenstand zur Entscheidung gestellt. Es ginge nicht mehr um die Abhaltung weiterer Betriebsversammlungen, sondern um die Vorstellung von Wahlkandidaten auf Betriebsversammlungen schlechthin. Dieses Begehren kann aber nicht mehr aus dem auch in der Rechtsbeschwerdeinstanz gestellten Antrag herausgelesen werden.

Damit mußte die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen werden.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

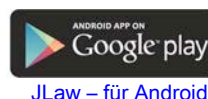
Dr. Leinemann

Scheerer

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)